



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 3
Bayreuth, 26. März 2013

Seite 29

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Landtags- und Bezirkswahl 2013; Bestellung der Stimmkreisleiter und ihrer Stellvertreter im Wahlkreis Oberfranken	31
Landtags- und Bezirkswahl 2013; Bildung des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis Oberfranken und Sitzung des Wahlkreisausschusses am 19. Juli 2013 über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge	32
Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupfer- stecher und Großer und Kleiner Waldgärtner.....	32
Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebiets Selber Forst und Eingliederung in die Stadt Selb, beide Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.....	34
Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebiets Hohenberger Forst und Ein- gliederung in die Stadt Hohenberg a.d. Eger, die Stadt Selb und den Markt Thiersheim, alle Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	34
Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013.....	36
Vollzug des KommZG; Entschädigungssatzung für den Zweckverband ThermeNatur Bad Rodach.....	37
Zweckverband Automobilzuliefererpark Hochfranken (Standort Hof-Gattendorf); Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013.....	38

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung für die Verstärkung bzw. Erneuerung der Maste Nrn. 5, 7, 14, 15, 21, 30, 39, 50 und 54 der 110-kV-Leitung Arzberg-Immenreuth, Ltg. Nr. E75 und der Maste Nrn. 9, 15, 27, 31, 34, 40, 63, 64, 76, 76-3, 76-11, 77, 80, 83, 86, 93, 96P und 96U der 110-kV- Leitung Immenreuth-Pegnitz, Ltg. Nr. E9, zur Eislastertüchtigung durch die Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg.....	39
--	----

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	40
---	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 40

Buchanzeigen..... 42

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1363

Landtags- und Bezirkswahl 2013; Bestellung der Stimmkreisleiter und ihrer Stellvertreter im Wahlkreis Oberfranken

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken für den Wahlkreis Oberfranken

Vom 25. Februar 2013

S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), von § 2 der Landeswahlordnung -LWO- (BayRS 111-1-1-I) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62), geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2007 (GVBl S. 142), und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bezirkswahlgesetzes -BezWG- (BayRS 2021-3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), werden für die Landtags- und Bezirkswahl 2013 im Wahlkreis Oberfranken zu Stimmkreisleitern und zu deren Stellvertretern bestellt:

Auf Grund von Art. 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes -LWG- (BayRS 111-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber.

Stimmkreis	Stimmkreisleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Stimmkreisleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
401 Bamberg-Land	Oberregierungs- rätin Birgit Ramming- Scholz	Regierungs- amtsrat Konrad Gre- gor	Landratsamt Bamberg Ludwigstr. 23 96052 Bamberg	a) 0951/85-250 b) 0951/85-601 c) birgit.ramming-scholz@lra-ba.bayern.de	(0951/85-255) (kommunal @lra-ba.bayern.de)
402 Bamberg-Stadt	Zweiter Bür- germeister Werner Hipelius	Berufsmässi- ger Stadtrat Ralf Haupt	Stadt Bamberg Maximiliansplatz 3 (Geyerswörthstr. 1) 96047 Bamberg	a) 0951/87-4000 b) 0951/87-1910 c) werner.hipelius@stadt.bamberg.de	(0951/87-1500) (0951/87-1985) (ralf.haupt@stadt.bamberg.de)
403 Bayreuth	Verwaltungs- direktor Ludolf Tyll	Verwaltungs- amtsrat Horst Mader	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/25-1340 b) 0921/25-1520 c) ludolf.tyll@stadt.bayreuth.de	(0921/25-1212) (0921/25-1426) (horst.mader@stadt.bayreuth.de)
404 Coburg	Zweiter Bür- germeister Norbert Tess- mer	Verwaltungs- amtsrat Dieter Oel- schner	Stadt Coburg Oberer Bürglaß 1 (Rosengasse 1) 96450 Coburg	a) 09561/89-1030 b) 09561/89-1039 c) norbert.tessmer@coburg.de	(09561/89-1330) (09561/89-1369) (dieter.oelschner@coburg.de)
405 Forchheim	Oberregierungs- rat Frithjof Dier	Regierungs- amtmann Christoph Raum	Landratsamt Forchheim Streckerplatz 3 91301 Forchheim	a) 09191/86-2000 b) 09191/86-882000 c) frithjof.dier@lra-fo.de	(09191/86-2103) (09191/86-882103) (christoph.raum@lra-fo.de)
406 Hof	Amtsrat Gerhard Weiß	Oberinspek- torin Monika Schmidbauer	Stadt Hof Karolinenstr. 40 95028 Hof	a) 09281/815-1490 b) 09281/815-871490 c) gerhard.weiss@stadt-hof.de	(09281/815-1452) (09281/815-871452) (monika.schmidbauer@stadt-hof.de)
407 Kronach, Lichtenfels	Regierungs- direktor Michael Schaller	Regierungs- amtsrat Günter Holzmann	Landratsamt Kronach Güterstr. 18 96317 Kronach	a) 09261/678-214 b) 09261/62818-214 c) michael.schaller@lra-kc.bayern.de	(09261/678-265) (09261/62818-265) (guenter.holzmann@lra-kc.bayern.de)

408	Regierungsrat	Regierungs-	Landratsamt Wunsiedel	a) 09232/80-497	(09232/80-528)
Wunsie-	Reinhard Mast	amtsrat	i. Fichtelgebirge	b) 09232/80-9497	(09232/80-9528)
del,		Winand Bey-	Jean-Paul-Str. 9	c) reinhard.mast	(winand.beyerlein
Kulmbach		erlein	95632 Wunsiedel	@landkreis-	@landkreis-
				wunsiedel.de	wunsiedel.de)

Bayreuth, 25. Februar 2013
 Regierung von Oberfranken
 Wilhelm Wenning
 Regierungspräsident

Nr. 10 - 1363

**Landtags- und Bezirkswahl 2013;
 Bildung des Wahlkreisausschusses
 für den Wahlkreis Oberfranken und
 Sitzung des Wahlkreisausschusses
 am 19. Juli 2013 über die
 Zulassung der Wahlkreisvorschläge**

**Bekanntmachung des Wahlkreisleiters
 für den Wahlkreis Oberfranken**

Vom 5. März 2013

1. Gemäß Art. 7 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes -LWG- (BayRS 111-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBI S. 277, ber. S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 620), § 3 der Landeswahlordnung -LWO- (BayRS 111-1-1-I) vom 16. Februar 2003 (GVBI S. 62), geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2007 (GVBI S. 142), und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bezirkswahlgesetzes -BezWG- (BayRS 2021-3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBI S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 620), werden für die Landtags- und Bezirkswahl 2013 zu Beisitzern und zu deren Stellvertretern des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis Oberfranken berufen:

Beisitzer

Herr
 Sebastian Machnitzke
 Werner-Siemens-Str. 19
 95444 Bayreuth

Frau
 Sabine Habla
 Rosenstr. 5
 95511 Mistelbach

Herr
 Oliver Jauernig
 Jean-Paul-Str. 10 G
 96487 Dörfles-Esbach

Herr
 Fritz Schwärzer
 Am Hügelfelsen 5
 95439 Bischofsgrün

Stellvertreter

Frau
 Gabriele Pastor
 Franz-Schubert-Str. 15
 95448 Bayreuth

Herr
 Günter Dörfler
 Lankendorf 11
 95466 Weidenberg

Frau
 Erna Böhnlein-Britz
 Hinterhochstein 12
 96117 Memmelsdorf

Herr
 Günter Exner
 Bachgasse 12
 95497 Goldkronach

Beisitzer

Herr
 Joachim Maßler
 Hoffmann-von-
 Fallersleben-Str. 22
 95448 Bayreuth

Herr
 Philipp Irmscher
 Ginsterweg 20
 95447 Bayreuth

Stellvertreter

Frau
 Ute Montag
 Pilgramsreuther
 Str. 33
 95111 Rehau

Herr
 Wolfgang Hammon
 Tegernseeweg 37
 95445 Bayreuth

2. Die Sitzung des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis Oberfranken gemäß Art. 34 LWG und Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BezWG findet statt am

Freitag, 19. Juli 2013, 09:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Bezirks Oberfranken, Zimmer K 142, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth.

Gegenstand der Sitzung ist die Zulassung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkswahl 2013.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Bayreuth, 5. März 2013
 Der Wahlkreisleiter
 des Wahlkreises Oberfranken
 Wilhelm Wenning
 Regierungspräsident

Nr. 10 - 7833 - 1/13

**Überwachung und Bekämpfung
 der waldschädlichen Insekten
 Buchdrucker, Kupferstecher und
 Großer und Kleiner Waldgärtner**

**Bekanntmachung der
 Regierung von Oberfranken
 Nr. 10 - 7833 - 1/13 vom 25. Februar 2013**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl S. 148) und der §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schäd-

lichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Oberfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers, Kupferstechers und Großer und Kleiner Waldgärtner erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume (Käferbäume),
- liegen gebliebenes fängisches Material und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

3. Anzeigepflicht

Bei einem Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher und Großer und Kleiner Waldgärtner haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Auftretende Buchdrucker, Kupferstecher und Großer und Kleiner Waldgärtner sind von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Anordnung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in "Natura-2000"-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder

Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Nummern 1 - 5 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung, von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

7. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Oberfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberfranken in 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer.

Verwaltungsgericht Bayreuth in Bayreuth, Friedrichstraße 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in Bayreuth, Friedrichstraße 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 25. Februar 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Nr. 12 - 1402 i - 2/12

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebiets Selber Forst und Eingliederung in die Stadt Selb, beide Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Vom 26. Februar 2013

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet Selber Forst wird aufgelöst.

§ 2

Das gemeindefreie Gebiet Selber Forst wird in die Stadt Selb eingegliedert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Bayreuth, 26. Februar 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Nr. 12 - 1402 i - 1/12

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebiets Hohenberger Forst und Eingliederung in die Stadt Hohenberg a.d. Eger, die Stadt Selb und den Markt Thiersheim, alle Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Vom 26. Februar 2013

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet Hohenberger Forst wird aufgelöst.

§ 2

(1) In die Stadt Hohenberg a.d. Eger werden aus dem gemeindefreien Gebiet Hohenberger Forst umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Hohenberger Forst	Fläche in m ²
20/1	150.006
29	15.470
30	8.590
31	7.183
32	2.690
33	9.910
34	144.160
34/3	11.686
34/4	5.040
34/5	7.560
34/6	3.610
34/7	60
35	5.907
36	916.938

die Flurstücke der Gemarkung Hohenberger Forst	Fläche in m ²
36/1	2.917
36/3	133.251
36/4	436.695
36/5	22.660
37	9.440
39	7.460
42	2.900
43	1.910
44	410
46	6.510
48	6.440
51/1	601
70	6.000
71	3.780
72	41.051
72/4	4.454
72/11	274
72/15	98
72/16	6.990
72/24	56
72/25	3
73	3.979
74	11.226
75	946
76	6.615
78	3.951
79	2.989
83	5.378
84	662.607
84/4	1.730
84/5	40.049
84/7	72.019
84/8	631
86/2	2.092
116	4.110
117	13.980
118	2.040
119	1.870
120	2.590
121	19.638
122	15.142
125	7.600
126	8.720
127	10.150
128	4.760
129	3.000
130	9.310
131	10.980
133	990.190
142	12.810
143	7.940
147	7.020
150	5.271
154/3	820
166	14.614
166/2	3.270
168/2	360
169	3.397.571
169/2	9.520
169/3	12.770

die Flurstücke der Gemarkung Hohenberger Forst	Fläche in m ²
169/6	20.733
169/7	92.898
169/8	12.800
171	29.470
172	8.990
173	8.040
174	8.690

(2) In die Stadt Selb werden aus dem gemeindefreien Gebiet Hohenberger Forst umgegliedert:

die Flurstücke der Gemarkung Hohenberger Forst	Fläche in m ²
1	1.919.192
4	11.960
17	8.450
20	409.651
21	6.230
28	7.940
35/1	7.043
36/2	305
50	7.940
51	1.899
51/2	480
51/3	225
51/4	2.920
52	9.910
56	8.965
56/1	8.965
57	8.760
57/2	10.260
60	3.322
61	1.273.318
62/2	25.213
62/3	7.180
63/2	350
65	98.478
84/6	102.808
89	251.865
89/3	1.560
90	16.993
91	15.218
92	6.540
93	3.252
94	18.398
95	24.600
96	5.010
97	6.032
98	1.700
99	7.970
100	6.410
101	880
103	4.740
104	9.610
105/2	1.800
106	5.210
108	26.350
110	4.630
111	8.790
112	1.339.670

die Flurstücke der Gemarkung Hohenberger Forst	Fläche in m ²
113	12.100

(3) In den Markt Thiersheim werden aus dem gemeindefreien Gebiet Hohenberger Forst umgegliedert:

die Flurstücke der Gemarkung Hohenberger Forst	Fläche in m ²
121/1	4.952
154/2	2.790
155/2	493
156/1	14.272
158	561.688
158/2	3.511
160	2.830
161	9.540
162	57.321
163	12.961
163/1	13.064
163/2	8.179
164	14.210
165	6.230

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1 : 7500, Gemarkung Hohenberger Forst, des Vermessungsamts Wunsiedel vom 10. September 2012 und 14. November 2012 ausgewiesen. Der Flurkartenauszug liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Bayreuth, 26. Februar 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wennig
Regierungspräsident

Nr. 12 - 1512.02 e - 1/13

Zweckverband Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat am 29. Januar 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 133, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 15. März 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	273.800,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	5.100,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 237.880,00 € festgesetzt und auf die Verbandsglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	118.315,00 €
den Bezirk Oberfranken	94.652,00 €
die Marktgemeinde Zell i. Fichtelgebirge	23.663,00 €

und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" 1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Hof, 4. März 2013
Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz
Bernd Hering
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.01 c - 2/08

**Vollzug des KommZG;
Entschädigungssatzung für
den Zweckverband ThermeNatur
Bad Rodach**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ThermeNatur Bad Rodach hat am 16. Januar 2013 die Entschädigungssatzung beschlossen. Die Satzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Satzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 20. Februar 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Entschädigungssatzung für
den Zweckverband "ThermeNatur
Bad Rodach"**

Der Zweckverband "ThermeNatur Bad Rodach" erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020 1-1-I) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/-innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte erhalten, soweit sie der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören (geborene Mitglieder), lediglich Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Die übrigen Verbandsräte (gekorene Mitglieder) erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied des Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben. Für die An- und Abfahrt erhalten die gekorenen Mitglieder eine Pauschalentschädigung entsprechend zwei Stunden nach Satz 1.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die gekorenen Verbandsräte folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
2. Selbstständig Tätige erhalten eine pauschalierte Verdienstaufschlagsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbstständig Tätige keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nrn. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf begründeten Antrag ebenfalls eine zusätzliche pauschale Entschädigung in Höhe der Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1. Diese Ersatzleistung wird nur auf Antrag ausgezahlt.

§ 3

Wegegeld

(1) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für jede Sitzung ein Wegegeld. Das Wegegeld wird grundsätzlich ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel nach der Entfernung der Wohnorte vom Sitzungsraum bzw. Geschäftsort berechnet. Wird bei gemeinsamen Fahrten das Verkehrsmittel vom Zweckverband oder einem Verbandsmitglied zur Verfügung gestellt (z.B. Omnibus) oder werden die Kosten hierfür direkt vom Zweckverband oder einem

Verbandsmitglied getragen (z.B. Sammelfahrten der Bundesbahn), entfällt insoweit der Anspruch auf Wegegeld.

(2) Das Wegegeld wird pro zurückgelegtem Kilometer (doppelte Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsraum bzw. Geschäftsort) jeweils in der Höhe der Wegstreckenentschädigung für Kraftwagen nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayRKG gewährt. Bei Reisen in Orte außerhalb des Verbandsgebietes, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden, können nur die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

(3) Bei der Benutzung eines Dienstwagens durch geborene Mitglieder wird kein Auslagenersatz gewährt.

(4) Für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen, die auf Grund eines Auftrages des Verbandsvorsitzenden oder eines Beschlusses der Verbandsversammlung erfolgen, erhalten der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte eine Entschädigung entsprechend der Regelungen der Art. 6 Abs. 2 bis 6, Art. 9 und Art. 10 BayRKG.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den
Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maße seiner besonderen Inanspruchnahme.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird in Höhe des den Verbandsräten jeweils nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung zustehenden Sitzungsgeldes gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Rodach, 17. Januar 2013
Zweckverband
ThermeNatur Bad Rodach
Tobias Ehrlicher
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 n 1/13

**Zweckverband Automobilzuliefererpark HochFranken
(Standort Hof-Gattendorf);
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
für das Haushaltsjahr 2013**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark HochFranken (Standort Hof-Gattendorf) hat am 19. Dezember 2012 die Haus-

haltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2013 Nr. 12 hat die Regierung von Oberfranken mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und gegen den Erfolgsplan keine Bedenken bestehen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Klosterstraße 3, Zimmer Nr. 104, in Hof während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 8. März 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Automobilzuliefererpark HochFranken
(Standort Hof-Gattendorf)
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt.

Er wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 1.685.567,00 €

in den Aufwendungen auf 502.498,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 10.009.500,00 €

und in den Ausgaben mit 10.009.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird auf 567.200,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

die Stadt Hof	283.600,00 €
den Landkreis Hof	255.240,00 €
die Gemeinde Gattendorf	28.360,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

Hof, 11. Februar 2013
Zweckverband Automobilzuliefererpark
HochFranken
Standort Hof-Gattendorf
Dr. Harald F i c h t n e r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 3322 - 6/12

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2
Halbsatz 2 UVPG über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
Verstärkung bzw. Erneuerung
der Maste Nrn. 5, 7, 14, 15, 21, 30,
39, 50 und 54 der 110-kV-Leitung
Arzberg-Immenreuth, Ltg. Nr. E75 und
der Maste Nrn. 9, 15, 27, 31, 34, 40,
63, 64, 76, 76-3, 76-11, 77, 80, 83,
86, 93, 96P und 96U der 110-kV-Leitung
Immenreuth-Pegnitz, Ltg. Nr. E9,
zur Eislastertüchtigung durch die
Firma E.ON Netz GmbH,
Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 25. Februar 2013, Az. 21 - 3322 - 6/12**

Die E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die Maste Nrn. 5, 7,

14, 15, 21, 30, 39, 50 und 54 der 110-kV-Leitung Arzberg-Immenreuth, Ltg. Nr. E75 und die Maste Nrn. 9, 15, 27, 31, 34, 40, 63, 64, 76, 76-3, 76-11, 77, 80, 83, 86, 93, 96P und 96U der 110-kV-Leitung Immenreuth-Pegnitz, Ltg. Nr. E9 zu verstärken bzw. zu erneuern. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Maststandsicherheit wesentlich zu verbessern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 25. Februar 2013
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 18/08 - 13

Die 18. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 11. April 2013, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 23/08 - 13

Die 23. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 18. April 2013, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. März 2013
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Ländliche Entwicklung

*Oberfränkische Förderkonferenz 2013 am 20. Februar 2013;
Enge Zusammenarbeit für den ländlichen Raum*

Am 20. Februar 2013 trafen sich auf Einladung des Regierungspräsidenten Wilhelm Wenning die Vertreter der wichtigsten Förderbehörden Oberfrankens zu einem Informations- und Gedankenaustausch. Regierungspräsident Wenning begrüßte dazu den Präsidenten des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Dr. Norbert Kollmer, und den Leiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Anton Hepple, jeweils mit ihren Führungskräften, sowie die Leiter der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Ziel war es insbesondere, zu sondieren, inwieweit es möglich ist, im Rahmen der bestehenden Förderinstrumente noch stärker die Belange der vom demografischen Wandel besonders betroffenen Regionen Oberfrankens zu berücksichtigen. Die aktuelle Finanzlage der oberfränkischen Kommunen spielte in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle.

Regierungspräsident Wenning: "Mit der Veranstaltung wollen wir den vom Ministerrat beschlossenen 'Aufbruch Bayern – Aktionsplan demografischer

Wandel' mit Leben erfüllen und die verschiedenen Förderprogramme und Handlungsansätze noch stärker als bisher bündeln, koordinieren und -soweit möglich- auf bestimmte überfachliche Ziele ausrichten."

Schulen

Regierung von Oberfranken bewilligte 2 Mio. € für den Neubau von Schulräumen für die Private Montessori-Volksschule Mitwitz (Grund- und Hauptschule)

Die Regierung von Oberfranken hat nach Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den Neubau von Schulräumen der o.g. Schule Kostenersatz von rd. 2 Mio. € zugesichert. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Unter anderem wird auch eine Versorgungsküche mit Nebenräumen und Speiseraum für den genehmigten Ganztagschulbetrieb gefördert.

Die Private Montessori-Volksschule Mitwitz wurde im Jahr 2004 genehmigt.

Der bewilligte Zuschuss für den Neubau der Schulräume zeigt, dass auch die privaten Grund- und Mittelschulen einen hohen Stellenwert im Regierungsbezirk Oberfranken haben.

Gesundheit

Bewegung kann vor Krebs schützen - Aktionswoche Gesundheit "Gesund.Leben.Bayern. Aktiv gegen Krebs" vom 10. - 20. April 2013

Wohlbefinden, das ist allgemein bekannt. Weniger bekannt ist dagegen: Eine gesunde Lebensweise mit Sport und Bewegung kann sogar Krebs vorbeugen.

"Gesund.Leben.Bayern. Aktiv gegen Krebs" – so lautet deshalb das Motto der diesjährigen Themenwoche des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit im April.

Vom 10. April - 20. April 2013 wird es auch in Oberfranken viele Angebote zur Bewegungsförderung und Krebsprävention von Vorträgen bis hin zu Großveranstaltungen geben. Die Regierung von Oberfranken informiert über die geplanten Aktivitäten in Oberfranken unter www.reg-ofr.de/aktiv-gegen-krebs.

Alle Veranstaltungen in Bayern und weitere Informationen unter www.aktiv-gegen-krebs.bayern.de.

Hintergrund

Krebs ist die zweithäufigste Todesursache in Bayern. Jährlich erkranken rund 68.000 Menschen in Bayern neu an Krebs, mindestens 350.000 Menschen leben im Freistaat insgesamt mit dieser Diagnose.

In Oberfranken sterben täglich durchschnittlich sieben bis acht Menschen an Krebs. Und Tag für Tag erfahren rund doppelt so viele Menschen, dass eine bösartige Erkrankung bei ihnen festgestellt worden ist.

Bewegung ist eine sehr wirksame Möglichkeit der Vorbeugung. Das Risiko für viele Krebserkrankungen sinkt durch regelmäßige körperliche Aktivität, für Darmkrebs beispielsweise um 40 - 50 %. Ebenso wichtig sind die regelmäßigen Krebsfrüherkennungsuntersuchungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Denn früh erkannt, kann jede zweite Krebserkrankung geheilt werden.

Umwelt

Naturschutzförderung in Oberfranken im Jahr 2012; Fast 3,2 Mio. € Landes- und EU-Mittel für Naturschutz und naturbetonte Erholung in der Region

Oberfrankens Natur ist reich an Tier- und Pflanzenarten. Sie bietet Flora und Fauna Lebensräume von Hochmoor bis zum Magerrasen. Viele Arten und Lebensräume werden indes zunehmend verdrängt oder laufen Gefahr ganz zu verschwinden. "Um die

biologische Vielfalt und die Schönheit der oberfränkischen Natur zu erhalten, initiiert und begleitet die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken zahlreiche Umweltprojekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und unterstützt naturbetonte Erholung. Im Jahr 2012 gab es dafür rund 3,2 Mio. € staatliche Förderung, 1,9 Mio. € vom Bayer. Landtag und 1,3 Mio. € von der EU. Damit konnte in über 400 Projekten die Natur- und Umweltschutzarbeit der Landschaftspflegeverbände, Naturparkvereine, Kommunen sowie einiger Naturschutzverbände bezuschusst werden", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Allein für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für Maßnahmen der naturbetonten Erholung wurden 2,8 Mio. € ausbezahlt. Gefördert wurden beispielsweise die Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Wiesenmahden, die Anlage von Feuchtgebieten, Fels- und Hangfreistellungen, Streuobstpflanzungen, Gewässerrenaturierungen, die Erstellung von Managementplänen für FFH-Gebiete, spezielle Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen des Klimaprogramms 2020, die Ausstattung, Instandsetzung und Markierung von Wanderwegen, Maßnahmen und Einrichtungen für aktives Naturerleben und Besucherlenkung einschließlich der dazugehörigen Information. Der größte Betrag mit über 500.000 € aus EU-Mitteln ging an die Landesgartenschau Bamberg 2012.

Auch die Umweltbildung stellt weiterhin einen Förderschwerpunkt dar. Etwa 360.000 € flossen für Projekte der acht anerkannten Umweltstationen in Oberfranken sowie anderen Umweltbildungseinrichtungen.

"Für das Haushaltsjahr 2013 ist die Regierung von Oberfranken auf Grund der vorläufig zugeleiteten Finanzausstattung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wieder gut gerüstet, den Anforderungen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturbetonten Erholung im erforderlichen Maße gerecht zu werden", so der Regierungspräsident.

Buchanzeigen

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 106. Auflage, 69,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 177. Ergänzungslieferung, 74,34 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 123. Auflage, 71,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 47. Ausgabe, 68,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Adolph.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 81. Auflage, 94,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Jäde: **Bayerische Bauordnung**, 19,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 71. Auflage, 98,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Sozialhilfe SGB XII Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II, 14. Auflage, 9,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 150. Ergänzungslieferung, 50,82 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schendel/Giesberts/Büge: **Umwelt und Betrieb - Rechtshandbuch für die betriebliche Praxis**, 78,00 €, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH, Berlin